

Amtsblatt für Brandenburg

Ausgabe 2 / 2021

20.01.2021

Inhaltsverzeichnis

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

31. Dezember 2020	Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg	3
1. Dezember 2020	Allgemeine Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren	3
18. Dezember 2020	Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Lastenfahrrädern (Rili LaFa Bbg)	8
18. Dezember 2020 Az. 12-FD 3190.98/ 2020#01#01	Hinweise zur Neunten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung	10
21. Dezember 2020 Az. 12-FD 1704.58/2020#01#0 2	Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2019/2020	11
11. Dezember 2020 Az. 21-H 1007/ A2020# A01#V2020#V004	Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	12
5. Januar 2021	Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“	23
	Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“	23
6. Januar 2021	Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“	24
	Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“	25
6. Januar 2021	Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“	25
	Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“	26

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

9. Dezember 2020	Unfallkasse Brandenburg Zehnte Änderung der Satzung der Unfallkasse Bran-	27
------------------	---	----

denburg

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

29

39

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg

Vom 31. Dezember 2020

Als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für außerordentliche Verdienste um das Land Brandenburg und seine Bevölkerung habe ich im Jahr 2020 folgende Frauen und Männer mit dem Verdienstorden des Landes Brandenburg ausgezeichnet:

Fuchs, Jürgen, Dresden

Heidemann, Rita, Beelitz

Helmschrott, Katrin, Schöneiche bei Berlin

Homolka, Walter, Prof. Dr. Dr. h.c., Berlin

Lapinski, Andrzej, Inspector, Gdansk/Polen

Schatz, Friedhelm, Potsdam

Schindler-Saefkow, Bärbel, Dr., Berlin

Schroeder, Steffen, Potsdam

Schumann, Marie-Catherine, Potsdam OT Groß Glienicke

Stange, Annett, Dr., Neuhausen/Spree OT Groß Döbbern

Potsdam, den 31. Dezember 2020

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Allgemeine Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren

Vom 1. Dezember 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in Verbindung mit § 11 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 und 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende allgemeine Weisung:

1 Geltungsbereich und Grundsätze

- 1.1 Diese Weisung gilt für die Aufgabenträger des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BbgBKG.
- 1.2 Die Organisation, die Mindeststärke und die Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach dem einsatztaktischen Bedarf, der in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 BbgBKG festzulegen ist. Hierin wird das örtliche Gefahrenpotenzial erfasst.
- 1.3 Hinsichtlich der bedarfsabhängig vorzusehenden Einrichtungen für die Feuerwehren zur Unterstützung der amtsfreien Gemeinden und der Ämter durch die Landkreise nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG wird den Landkreisen empfohlen, diese unter Berücksichtigung der Mindeststandards der Ausrüstungsstufe II, die sich aus der Anlage ergeben, auszugestalten.
- 1.4 Den Aufgabenträgern im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BbgBKG wird empfohlen, die Mindestanforderungen als Bestandteil der Brandschutzbedarfsplanung im Abstand von fünf Jahren zu prüfen und den Erfordernissen entsprechend anzupassen.

2 Organisation

- 2.1 Öffentliche Feuerwehren gliedern sich im Einsatz in taktische Einheiten im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3¹.
- 2.2 Der taktische Zusammenschluss von mehreren örtlichen Feuerwehreinheiten zu Löschzügen oder zu Verbänden mit konkreter Aufgabenstellung ist möglich.

3 Mindeststärke

- 3.1 Die Mindeststärke ist nach der zu besetzenden Technik der Standorte und nach den Aufgaben im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz zu berechnen.
- 3.2 Die Mindeststärke einer örtlichen Feuerwehreinheit besteht aus einer Staffel (FwDV 3¹). Es wird empfohlen, alle Funktionen in den taktischen Einheiten mindestens doppelt zu besetzen.
- 3.3 Hat eine Freiwillige Feuerwehr mehrere Standorte, ist die Mindeststärke nach der Ausstattung der einzelnen Standorte zu ermitteln.

39
40

- 3.4 Entsprechend den örtlichen Erfordernissen und der Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehr können die taktischen Einheiten nebeneinander bestehen oder in größeren taktischen Einheiten zusammengefasst werden.
- 3.5 Eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehreinsatzkräften muss mindestens aus einer Staffel (FwDV 3²) bestehen, welche 24 h/Tag in Staffelstärke ausrücken kann.
- 3.6 In einer Berufsfeuerwehr sollten rund um die Uhr mindestens 16 Einsatzfunktionen für den Feuerwehreinsatz zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Grundlage bildet das als allgemein gültige technische Regel anerkannte AGBF-Modell.

4 Ausrüstung

- 4.1 Die Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr richtet sich nach der Größe des zu schützenden Bereiches, dem vorhandenen Gefahrenpotenzial, insbesondere der Brandgefährdung in vorhandenen Gebäuden und Anlagen, den topografischen Besonderheiten und der Löschwasserversorgung.
- 4.2 Zur Beherrschung des vorhandenen Gefahrenpotenzials im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung wird empfohlen, die Ausrüstung entsprechend der in der Anlage aufgeführten Technik vorzunehmen.
- 4.3 In Gebietskörperschaften mit einer Berufsfeuerwehr ist die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr davon abhängig festzulegen, welche Aufgaben ihr übertragen wurden.
- 4.4 Gliedert sich eine Feuerwehr in Ortsfeuerwehren, wird empfohlen, die Ausrüstung entsprechend der Aufgabenverteilung aufeinander abzustimmen.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Weisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlage

Mindestanforderungen für die kommunale Gefahrenabwehrbedarfsplanung

I. Grundsätze

- 1 Für die Gefahrenabwehrbedarfsplanung ist von folgenden Einsatzszenarien und Risikoklassen auszugehen:

Einsatzszenario	Risikoklassen
1. Brand	Br 1 - Br 4
2. Hilfeleistung	
2.1 Technische Hilfeleistung	TH 1 - TH 4
2.2 CBRN-Gefahrstoffe	CBRN 1 - CBRN 3
2.3 Wassernotfälle	W 1 - W 3

- 2 Die Einordnung in die Risikoklassen richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotenzials.
- 3 Die Ausrüstung wird in folgende Stufen gegliedert:

Ausrüstungsstufe I	Mannschaft und Gerät entsprechend der Einwohnerzahl
--------------------	---

1 Feuerwehr-Dienstvorschrift 3, Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz, Nummer 2 (Februar 2008)
2 Feuerwehr-Dienstvorschrift 3, Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz, Nummer 2.2 (Februar 2008)

Ausrüstungsstufe II	Mannschaft und Gerät entsprechend den kennzeichnenden Merkmalen
---------------------	---

- 4 Werden für mehrere Einsatzszenarien gleichartige oder gleichwertige Fahrzeuge vorgeschlagen, sind die Fahrzeuge nicht für jedes Szenario gesondert vorzuhalten. In diesem Fall reicht ein vorhandenes Fahrzeug.

40
41

II. Einsatzszenarien

1 Brand

Risiko-klasse	Einwohner-zahl	Kennzeichnende Merkmale
Br 1	Bis 10 000	- Weitgehende offene Bauweise, - im Wesentlichen Wohngebäude, - Gebäudehöhe: höchstens 7 m Brüstungshöhe, - keine nennenswerten Gewerbebetriebe, - keine Bauten besonderer Art oder Nutzung.
Br 2	10 001 bis 20 000	- Überwiegend offene Bauweise (teilweise Reihenbebauung), - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete), - Gebäudehöhe: höchstens 7 m Brüstungshöhe, - einzelne kleinere Gewerbebetriebe/ Handwerksbetriebe/ Beherbergungsbetriebe, - kleine oder nur eingeschossige Gebäude besonderer Art oder Nutzung.
Br 3	20 001 bis 50 000	- Offene und geschlossene Bauweise, - Mischnutzung, - kleinere Bauten besonderer Art oder Nutzung, - Gebäudehöhe: höchstens 12 m Brüstungshöhe, - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr, Waldgebiete A.
Br 4	über 50 000	- Zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise, - Mischnutzung u. a. mit Gewerbegebieten, - große Objekte besonderer Art oder Nutzung, - Gebäudehöhe: über 12 m Brüstungshöhe, - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr, Waldgebiete A 1.

Ausrüstungsstufe	Risikoklasse			
	Br 1	Br 2	Br 3	Br 4
I	TSF-W	TSF-W oder LF 10	LF 10 TLF 4 000	ELW 1 HLF 20 TLF 4 000 DLA (K) 18/12 ¹

II	LF 10 TLF 4 000 ²	LF 10 oder LF 20 TLF 4 000	ELW 1 LF 20 oder HLF 20 DLA (K) 18/12 ¹ GW-G ³ TLF 4 000	ELW 2 ² TLF 4 000 HLF 20 DLA (K) 23/12 SW 2 000 GW-G ³
----	---------------------------------	-------------------------------	--	---

¹ Falls nach Bebauungshöhe notwendig.

² In Gebieten mit erhöhter Waldbrandgefahr.

³ Wechselladerbasierte Vorhaltung ist möglich.

2 Hilfeleistung

2.1 Technische Hilfeleistung

Risikoklasse	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
TH 1	Bis 10 000	- Kleine Ortsverbindungsstraßen, - keine Gewerbegebiete oder kleine Handwerksbetriebe.
TH 2	10 001 bis 20 000	- Größere Ortsverbindungsstraßen (z. B. Kreis- und Landesstraßen), - kleinere Gewerbebetriebe oder größere Handwerksbetriebe.

41
42

Risikoklasse	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
TH 3	20 001 bis 50 000	- Kreis- und Landesstraßen, Bundesstraßen, - größere Gewerbebetriebe oder größere Schwerindustrie, - Schienenwege.
TH 4	über 50 000	- Kraftfahrstraßen, Autobahnen, vierspurige Bundesstraßen, - Schnellfahrtstrecken (z. B. ICE).

Ausrüstungsstufe	Risikoklasse			
	TH 1	TH 2	TH 3	TH 4
I	TSF-W	TSF-W oder HLF 10	HLF 20	ELW 1 HLF 20 RW
II	HLF 10	HLF 20 RW	ELW 1 HLF 20 RW	ELW 2 ¹ HLF 20 RW GW-G ²

¹ Einmal pro Landkreis und kreisfreie Stadt.

² Wechselladerbasierte Vorhaltung ist möglich.

2.2 CBRN-Gefahrstoffe

Die einzelnen Komponenten werden getrennt betrachtet und bestimmt. Als Einstufung wird immer die Stufe mit der höchsten Risikoklasse übernommen.

Risikoklasse	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
--------------	---------------	-------------------------

CBRN 1	Bis 20 000	R/N - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Gemeindegebiet. B - keine Anlagen oder Betriebe, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen. C - kein bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen.
CBRN 2	20 001 bis 50 000	R/N - Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß Feuerwehrrichtlinie 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ (Stand August 2004) in der Gefahrengruppe I eingestuft sind. B - Anlagen und/oder Betriebe, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO I („vfdB-Richtlinie 10/02“) umgehen. C - Betriebe und/oder Anlagen, die in geringem Umfang mit Gefahrstoffen umgehen, aber nicht der Störfall-Verordnung unterliegen. - Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager).
CBRN 3	über 50 000	R/N - Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß Feuerwehrrichtlinie 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ (Stand August 2004) in die Gefahrengruppe II oder III eingestuft werden. B - Anlagen und/oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO II oder BIO III („vfdB-Richtlinie 10/02“) umgehen. C - Betriebe und/oder Anlagen, die mit Gefahren umgehen und der Störfall-Verordnung unterliegen. - Chemikalienhandlungen oder -lager, die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen.

42
43

Ausrüstungsstufe	Risikoklasse ¹		
	CBRN 1	CBRN 2	CBRN 3
I	TSF-W	HLF 10	ELW 1 HLF 20 GW-G ⁴
II	ELW 1 HLF 10	ELW 1 HLF 10 Strahlenschutzsonderaus- rüstung ³	ELW 2 ² HLF 20 TLF 4 000 Strahlenschutzsonderaus- rüstung ³

¹ Anlagen nach Störfall-Verordnung werden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

² Einmal pro Landkreis und kreisfreie Stadt.

³ CBRN-Erkundungswagen.

⁴ Wechselladerbasierte Vorhaltung ist möglich.

2.3 Wassernotfälle

Risikoklasse	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
W 1	Bis 20 000	- Kleine Bäche, - größere Weiher, Badeseen.
W 2	20 001 bis 50 000	- Flüsse und Seen ohne gewerbliche Schifffahrt, - Landeswasserstraßen.

W 3	über 50 001	- Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt, - Bundeswasserstraßen.
-----	-------------	---

Ausrüstungsstufe	Risikoklasse		
	W 1	W 2	W 3
I	TSF-W	LF 10 RTB2/MZB	LF 10 RTB2/MZB
II	LF 10	ELW 1 LF 20 RW RTB ² /MZB	ELW 2 ¹ LF 20 RW RTB ² /MZB

¹ Einmal pro Landkreis und kreisfreie Stadt.

² Kann auch durch eine Hilfsorganisation gestellt werden.

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Lastenfahrrädern (Rili LaFa Bbg)

Vom 18. Dezember 2020

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Landeshaushaltsordnung, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Anschaffung von Lastenfahrrädern. Ziel ist die Erhöhung des Radverkehrsanteils an allen zurückgelegten Wegen, um so Lärm- und Abgasbelastungen, Staus und Parkraumprobleme zu reduzieren. Durch die Verlagerung von Lastentransporten auf Lastenräder soll eine Verbesserung der Lebens-, Umfeld- und Umweltqualität sowie die Stärkung innovativer Anwendungen im Verkehrsbereich erreicht werden.

Die Zuwendung ist eine „De-minimis-Beihilfe“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.

43
44

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV). Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Brandenburg. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung fabrikneuer Lastenfahrräder mit und ohne E-Motor nach DIN 79010 einschließlich Fahrradcomputer.

Die Lastenfahrräder müssen eine Zuladungskapazität von mindestens 40 Kilogramm ohne FahrerIn oder Fahrer aufweisen. Sie können als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein.

3 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger können sein:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg,
- b) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Land Brandenburg,
- c) eingetragene Vereine mit Sitz im Land Brandenburg und

d) Gewerbetreibende mit Geschäftssitz im Land Brandenburg.

Die Zuwendungsempfängenden können privaten Dritten ab 18 Jahren die Lastenfahrräder zur unentgeltlichen Nutzung für den privaten Gebrauch zur Verfügung stellen, um die Anzahl an Nutzenden zu erhöhen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen einer Zuwendung sind, dass

- 4.1 die Antragstellenden die mit der Förderung verbundenen Effekte zur Entlastung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) gemäß dem Zweckbindungszweck darstellen. Im Rahmen der Antragstellung sind dazu Angaben über die prognostizierten Einsparungen des MIV in km zu tätigen,
- 4.2 die Lastenfahrräder dem Transport von Waren, Material und/oder Personen dienen,
- 4.3 mit der Beschaffung des Lastenfahrads/der Lastenfahrräder noch nicht begonnen wurde.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Förderung

Der Mindestfördersatz beträgt grundsätzlich bis zu 50 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Fall der kostenfreien Zurverfügungstellung der Lastenfahrräder für die Allgemeinheit im Rahmen der Zweckbindungsdauer beträgt der Fördersatz bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5 Umfang der Zuwendungen

5.5.1 Für die Lastenfahrräder werden je nach technischer Ausstattung folgende Förderobergrenzen festgelegt:

- a) für Lastenfahrräder: 2 500 Euro
- b) für E-Lastenfahrräder: 4 000 Euro.

5.5.2 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören die Kosten für das Lastenfahrzeug einschließlich der gemäß Straßenverkehrszulassungsverordnung vorgeschriebenen Ausrüstungsteile (zum Beispiel Beleuchtung, Reflektorstreifen, Rückstrahler, Klingel sowie Fahrradcomputer).

5.5.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- alle weiteren, mit dem Lastenfahrzeug im Zusammenhang stehenden Ausgaben, wie beispielsweise Sonderausstattungen, Versand und Beratungs- oder Versicherungsleistungen,
- gebrauchte Lastenfahrräder.

5.5.4 Eine Doppelförderung und Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist nicht zulässig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zuwendungsempfänger haben Nachweise über die Nutzung der Lastenfahrräder (mindestens die Übermittlung des Kilometerstandes) der Bewilligungsbehörde in geeigneter Form vorzulegen. Details sind im Zuwendungsbescheid zu regeln.

6.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren und Antragsprüfung

7.1.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind beim Landesamt für Bauen und Verkehr einzureichen.

Landesamt für Bauen und Verkehr

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

Die Formblätter sind im Internet unter www.lbv.brandenburg.de abrufbar.

44
45

7.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- vollständig ausgefüllter Zuwendungsantrag
- Angabe zur geplanten Anzahl der Lastenfahrräder, Finanzierung und Nutzungskonzept
- Produktdatenblatt/Herstellernachweis, aus denen die Nutzlast eindeutig hervorgeht

- bei Gewerbetreibenden Nachweis für Betriebsstätte in Brandenburg (zum Beispiel Gewerbeeintrag, Handelsregistrauszug), De-minimis-Erklärung
- Erklärung zur unentgeltlichen Nutzungsüberlassung an Dritte, soweit der Fördersatz von bis zu 80 Prozent beantragt wird.

7.1.3 Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

7.1.4 Auswahlverfahren

Das Landesamt für Bauen und Verkehr prüft die Anträge auf Vollständigkeit und die Voraussetzungen nach den Nummern 4 bis 4.3. Das Landesamt für Bauen und Verkehr erarbeitet aus den vorliegenden Anträgen einen Auswahlvorschlag und legt diesen quartalsweise dem für Verkehr zuständigen Ministerium zur Bestätigung vor.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Dem Mittelabruf sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Rechnung
- Nachweis über die getätigte Zahlung und
- Bankverbindung (IBAN, BIC).

Die Rechnung ist im Original einzureichen und wird nach Auszahlung der Zuwendung zurückgegeben.

8 Evaluierung

Das Förderprogramm soll nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Richtlinie evaluiert werden. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Evaluation durch entsprechende Angaben zur Nutzung der Lastenfahrräder zu unterstützen.

9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Hinweise zur Neunten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen und für Europa - 12-FD 3190.98/ 2020#01#01 - Vom 18. Dezember 2020

Die Neunte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 1. Dezember 2020 ist am 9. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 59 S. 2713 verkündet worden und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Diese Änderungsverordnung gilt gemäß § 62 Absatz 7 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes entsprechend.

Die Neunte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung gilt für Aufwendungen, die ab dem Inkrafttreten entstehen. In den Fällen, in denen gemäß dieser Vorschrift die Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde, gegebenenfalls unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, zu treffen ist, tritt an deren Stelle das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg. Sofern in der Rechtsverordnung auf Bundesgesetze Bezug genommen wird, zu denen landeseigene Regelungen erlassen wurden, gelten diese entsprechend.

Die Neunte Änderungsverordnung enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- wirkungsgleiche Übertragung von aktuellen Leistungsverbesserungen aus dem Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, insbesondere durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (Anhebung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Material- und Laborkosten von 40 auf 60 Prozent und die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Präexpositionsprophylaxe) und das Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch (Ausweitung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die Pille bis zum 22. Lebensjahr),
- Umsetzung beihilferechtlicher Rechtsprechung,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur elektronischen Direktabrechnung zwischen Festsetzungsstellen und Krankenhäusern,
- Anhebung des Bemessungssatzes auf 70 Prozent für beihilfeberechtigte Personen, die Elternzeit in Anspruch

nehmen,

- Aufhebung der einschränkenden Vorgaben einer Beihilfegewährung zu Aufwendungen für Sehhilfen von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- Streichung der Regelung, dass Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen durch die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner, die Eltern oder die Kinder der oder des Behandelten nicht beihilfefähig sind,
- Reduzierung der Tragedauer von Perücken (für Echthaar auf zwei Jahre und für Kunsthaar auf ein Jahr),
- Wiedereinführung der 100-Prozent-Regelung für freiwillig gesetzlich krankenversicherte beihilfeberechtigte Personen.

45

46

Auf folgende Besonderheiten für das Land Brandenburg wird hingewiesen:

- Die Anhebung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Personen ab 1. Januar 2021 auf 20 000 Euro sowie deren regelmäßige Anpassung gilt für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes nicht. Gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LBG ist die Einkommensgrenze derzeit auf 17 000 Euro festgelegt.
- Hinsichtlich der Anhebung des Bemessungssatzes auf 70 Prozent für beihilfeberechtigte Personen, die Elternzeit in Anspruch nehmen, ist diese Regelung ergänzend zu den in § 62 Absatz 5 LBG geregelten Beihilfebemessungssätzen heranzuziehen. Es ist beabsichtigt, in § 62 LBG dahingehend eine Klarstellung vorzunehmen.

Mit Inkrafttreten der Neunten Änderungsverordnung zur Bundesbeihilfeverordnung wird die bisher in Anlage 15 enthaltene Übersicht „Heilbäder- und Kurortverzeichnis“ aufgehoben und künftig mit Rundschreiben bekannt gegeben.

Es wird gebeten, diese Information allen Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2019/2020

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen und für Europa

12-FD 1704.58/2020#01#02 - Vom 21. Dezember 2020

Mit Rundschreiben - Z B 1 - P 1532/15/10003:006 vom 16. Dezember 2020 teilte das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) vom 16. Februar 1970 in der ab 10. Oktober 1989 geltenden Fassung für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020** die zur endgültigen Berechnung des Entgelts maßgebenden Beträge mit. Diese lauten wie folgt:

Energieträger	Entgelt (in Euro)
	pro Quadratmeter/Jahr
fossile Brennstoffe	9,77
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,65

Es wird gebeten, die vom Bundesministerium der Finanzen für seinen Bereich herausgegebenen Beträge für Landesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen „Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2018/2019“ vom 13. Januar 2020 (ABl. S. 105) wird aufgehoben.

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung**Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa
21-H 1007/A2020# A01#V2020#V004
Vom 11. Dezember 2020****I.**

Mit den unter Abschnitt II. veröffentlichten Änderungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) wird eine Anpassung der Zuständigkeiten für Zuwendungsbaumaßnahmen im Bereich des Wohnungsbaus, Straßenbaus und der Eisenbahninfrastruktur in den VV/VVG zu § 44 LHO vorgenommen sowie die Wertgrenze zur Notwendigkeit einer baufachlichen Prüfung gemäß VV/VVG Nr. 6.2 zu § 44 LHO erhöht.

Die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO benannten bislang den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen als Prüfstelle für die baufachliche Beteiligung. Insbesondere bei überregionalem und außerörtlichem Straßenbau und Eisenbahninfrastruktur hat sich die Prüfung sowohl in fachlicher Hinsicht spezialisiert als auch hinsichtlich des Prüfungsvolumens erhöht. Infolgedessen ergab sich für die Zuständigkeiten der baufachlichen Prüfung ein Anpassungsbedarf in den VV sowie VVG zu § 44 LHO.

Darüber hinaus wurde bereits vor einiger Zeit beim Bund und der Mehrzahl der Bundesländer die Wertgrenze zur Prüfung von Zuwendungen bei Baumaßnahmen angehoben. Zur Erreichung einer Harmonisierung des Zuwendungsrechts als auch im Hinblick auf Verwaltungsoptimierung wird die Wertgrenze zum Verzicht auf eine baufachliche Prüfung auch im Land Brandenburg auf 1.000.000 Euro angehoben.

Die Änderungen finden für alle Bewilligungen ab 1. Januar 2021 Anwendung.

II.

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (Abl. S. 870), die zuletzt durch den Erlass vom 22. Oktober 2020 (Abl. S. 1027) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.3.2 wird wie folgt gefasst:

„1.3.2 Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Untersuchungen der Bausubstanz, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.“
 - b) Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (im Weiteren: zuständige baufachtechnische Prüfstelle) als bei Zuwendungsbaumaßnahmen beratende, baufachlich prüfende, baufachlich begleitende und überprüfende Ebene zu beteiligen.“
 - c) In Nummer 6.2 wird die Angabe „500.000“ durch die Angabe „1.000.000“ ersetzt.
 - d) In Nummer 6.4 werden in dem ersten Absatz die Wörter „fachlich zuständigen Landesbauverwaltung“ durch die Wörter „zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle“ ersetzt.
2. Anlage 14 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.1 wird der vorletzte Absatz wie folgt gefasst:

„Verpflichtungen der Zuwendungsempfängenden aufgrund der Stellung als Auftraggebende im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.“
3. Anlage 15 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.1 wird der vorletzte Absatz wie folgt gefasst:

„Verpflichtungen der Zuwendungsempfängenden aufgrund der Stellung als Auftraggebende im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.“
4. Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:

- a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- aa) In der Bezeichnung der Nummer 1 wird das Wort „Allgemeines“ durch das Wort „Anwendungsbereich“ ersetzt.
 - bb) In der Bezeichnung der Nummer 2 werden die Wörter „fachlich zuständigen Landesbauverwaltung“ durch die Wörter „zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle“ ersetzt.
 - cc) In der Bezeichnung der Nummer 10 werden die Wörter „fachlich zuständigen Landesbauverwaltung“ durch die Wörter „zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle“ ersetzt.
- b) In der Bezeichnung der Nummer 1 wird das Wort „Allgemeines“ durch das Wort „Anwendungsbereich“ ersetzt.
- c) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:
- „1.1 Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen des Landes an Stellen außerhalb der Landesverwaltung für die Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung ihrer Verwendung regeln sich nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung für Zuwendungsbaumaßnahmen (VV zu § 44) und nach der Brandenburgischen Richtlinie für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (BbgRZBau), eingeführt durch den Erlass des Ministeriums der Finanzen (MdF) vom 28. November 2014. Das gilt auch für Baumaßnahmen im Rahmen institutioneller Förderung und Projektförderung.
- Bei mit Bundesmitteln geförderten Baumaßnahmen sind grundsätzlich die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) des Bundes anzuwenden.
- Bei mit Mischfinanzierung (Bundes- und Landesmitteln) geförderten Baumaßnahmen sind die RZBau des Bundes anzuwenden, es sei denn, im Land Brandenburg sind darüber hinausgehende Regelungen (beispielsweise eine niedrigere Wertgrenze zur verpflichtenden Beteiligung der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle) eingeführt. In diesen Fällen ist die BbgRZBau anzuwenden.“
- d) Nach Nummer 1.1 werden die folgenden Nummern 1.1.1 und 1.1.2 eingefügt:
- „1.1.1 Für Hochbaumaßnahmen, für im unmittelbaren Umfeld und im Zusammenhang mit Hochbaumaßnahmen beantragte Straßenbaumaßnahmen, für beschränkt-öffentliche Wege, für ländliche Wege und Forstwege, für Anbindung von Gewerbe- und Industriegebieten, für touristische Rad- und Skaterwege sowie für sonstige Zuwendungsbaumaßnahmen im ÖPNV-Investitionsprogramm (wie Bahnhofsumfelder und -vorplätze, Verknüpfungen der Bahnanlagen mit Bus, Tram, Obus und Individualverkehr) ist der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) die zuständige baufachtechnische Prüfstelle.
- 47
48
- Das für Finanzen zuständige Ministerium ist Dienst- und Fachaufsichtsbehörde über den BLB, es kann im Einzelfall dem BLB Weisungen über Art und Umfang seiner Tätigkeit erteilen (Nummer 5 des Erlasses über die Errichtung des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen vom 22. Dezember 2005 und § 5 Absatz 5 der Betriebsanweisung für den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen [Anlage zum Errichtungserlass vom 22. Dezember 2005, ABl. S. 1130]).
- 1.1.2 Für Zuwendungsbaumaßnahmen im Bereich des öffentlichen Straßenbaus (Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen gemäß § 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes [BbgStrG]), des Wohnungsbaus und der Eisenbahninfrastruktur hat das jeweils zuständige Fachressort die Funktion der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle. Es kann die Funktion ganz oder teilweise auf Landesbehörden, Einrichtungen des Landes, Landesbetriebe und Stellen der mittelbaren Landesverwaltung übertragen.
- Für Zuwendungsbaumaßnahmen im Bereich kommunaler Straßenbaumaßnahmen ist die zuständige baufachtechnische Prüfstelle in den jeweils einschlägigen Förderrichtlinien zum kommunalen Straßenbau zu bestimmen.“
- e) In Nummer 1.2 werden die Wörter „für Landesbaumanagement fachlich verantwortlichen“ gestrichen.
- f) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:
- „1.3 Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden beteiligen die zuständige baufachtechnische Prüfstelle unmittelbar ab dem Koordinierungsgespräch (siehe Verfahrensablauf und Verfahrensregeln in der BbgRZBau), so dass die in Nummer 2 EZBau genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden können.“
- g) Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

„1.4 Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden unterrichten die Antragstellende oder den Antragstellenden über die Art und den Umfang der Beteiligung der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle.“

- h) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Bezeichnung werden die Wörter „fachlich zuständigen Landesbauverwaltung“ durch die Wörter „zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 werden die Wörter „dem BLB als fachlich zuständige Landesbauverwaltung“ durch die Wörter „der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle“ ersetzt.
 - cc) Im vorletzten Absatz werden im ersten Halbsatz die Wörter „vom BLB“ durch die Wörter „von der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle“ ersetzt.
 - dd) Im vorletzten Absatz werden im zweiten Halbsatz die Wörter „dem BLB“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - ee) Im letzten Absatz werden im ersten Halbsatz die Wörter „vom BLB“ durch die Wörter „von der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle“ ersetzt.
 - ff) Im letzten Absatz wird im zweiten Halbsatz das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- i) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3 **Beratung bei der Vergabe der Leistungen/ Bauleistungen**

Die zuständige baufachtechnische Prüfstelle berät die Zuwendungsempfängenden bei Vergaben und im Bedarfsfall bei der Durchführung eines Planungswettbewerbes nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW).

Die Bewilligung der Zuwendung kann versagt werden, wenn die Vergabevorschriften des Landes nicht eingehalten werden.“

- j) In Nummer 4 werden die Wörter „Der BLB als fachlich zuständige Landesbauverwaltung“ durch die Wörter „Die zuständige baufachtechnische Prüfstelle“ ersetzt.
- k) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5 **Beratung bei der Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen**
- Soweit es die Baumaßnahme erfordert, ist die zuständige baufachtechnische Prüfstelle zur Erzielung einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen sowie sparsamen Planung zu beteiligen.“
- l) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6 **Festlegung des Umfangs der Antrags- und Bauunterlagen**

48
49

Die zuständige baufachtechnische Prüfstelle bestimmt die Art und den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Antrags- und Bauunterlagen. Diese bestehen gemäß § 24 Absatz 1 LHO beziehungsweise gemäß § 16 Absatz 2 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung im Allgemeinen aus folgenden Unterlagen:“.

- m) In Nummer 6.1.2 werden nach den Wörtern „von den Zuwendungsgebenden“ die Wörter „beziehungsweise den Bewilligungsbehörden“ eingefügt.
- n) In Nummer 6.2 wird das Wort „Planunterlagen“ durch das Wort „Bauunterlagen“ ersetzt.
- o) In Nummer 6.5.6 wird das Wort „Nutzflächen“ durch das Wort „Nutzungsflächen“ ersetzt.
- p) Die Nummern 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„7 **Baufachliche Prüfung der Bauunterlagen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie Angemessenheit der Kosten**

7.1 Voraussetzung für die baufachliche Prüfung ist:

7.1.1 die von den Zuwendungsgebenden beziehungsweise den Bewilligungsbehörden anerkannte Bedarfsfeststellung (siehe Nummer 6.1.2) und

7.1.2 die Vollständigkeit der von den Antragstellenden vorzulegenden Antrags- und Bauunterlagen nach Nummer 6.

Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden haben die oder den Antragstellenden zur Vervollständigung der Antrags- und Bauunterlagen aufzufordern.

Werden die in dieser Nummer genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, können die Antrags- und Bauunterlagen von der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle zurückgewiesen werden.

- 7.2 Die Prüfung ist stichprobenweise (siehe Anhang 13 BbgRZBau) vorzunehmen und erstreckt sich auf:
- 7.2.1 die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion und
 - 7.2.2 die Angemessenheit der Kosten.

- 7.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme niederzulegen und (gegebenenfalls nach Muster 1 EZBau) der oder dem Zuwendungsgebenden beziehungsweise der Bewilligungsbehörde, in Ausnahmefällen direkt an die oder den Zuwendungsempfangenden, zu übermitteln.

Es muss ersichtlich sein, welche Kosten nicht geprüft worden sind. Die Bauunterlagen und die Kostenberechnung erhalten einen Sichtvermerk. In der baufachlichen Stellungnahme sind die erforderlichen baufachlichen Auflagen an die Zuwendungsempfangenden und die aus baufachlicher Sicht förderfähigen Kosten so darzustellen, dass sie von den Zuwendungsgebenden beziehungsweise von den Bewilligungsbehörden weitgehend unverändert in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden können.

- 7.4 Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der baufachlichen Prüfung; Nummern 7.1 bis 7.3 gelten sinngemäß.

8 Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich der Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen und Überwachung der sparsamen und zweckentsprechenden Mittelverwendung

- 8.1 Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden leiten der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle unverzüglich einen Abdruck des Zuwendungsbescheides zu.

- 8.2 Die zuständige baufachtechnische Prüfstelle berät die Zuwendungsempfangende oder den Zuwendungsempfangenden bei der operativen Durchführung der Baumaßnahme (vergleiche Nummer 3).

- 8.3 Die zuständige baufachtechnische Prüfstelle überprüft während der Bauausführung stichprobenweise die Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen und die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungsmittel. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

- 8.4 Die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden und die zuständige baufachtechnische Prüfstelle können vereinbaren, dass diese bei den Mittelanforderungen mitwirkt. Aufgabe der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle ist dabei die Überprüfung des tatsächlichen Baufortschrittes im Verhältnis zu den Ausgaben der Baumaßnahmen zum Zeitpunkt der Mittelanforderung, um zu verhindern, dass Zuwendungen vorzeitig ausgezahlt werden.

9 Baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises

- 9.1 Die zuständige baufachtechnische Prüfstelle prüft nach Fertigstellung der Baumaßnahme den Verwendungsnachweis in baufachlicher Hinsicht. Dabei überprüft sie die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und der Örtlichkeit stichprobenweise. Der Verwendungsnachweis erhält einen Prüfvermerk (Muster 2 EZBau).

Die Prüfung ist unverzüglich (VV Nr. 11 zu § 44 LHO) nach Eingang der vollständigen Unterlagen durchzuführen.

- 9.2 Voraussetzung für die baufachliche Prüfung ist die Vollständigkeit der von der oder dem Zuwendungsempfangenden vorzulegenden Anlagen zum zahlenmäßigen Nachweis (vergleiche Nummer 4 der Baufachlichen Nebenbestimmungen [NBest-Bau]).

- 9.3 Die Prüfung ist stichprobenweise vorzunehmen.

- 9.4 Die bei der baufachlichen Prüfung getroffenen Feststellungen sind in einer baufachlichen Stellungnahme festzuhalten und umgehend an die mit der verwaltungsmäßigen Prüfung betrauten Bewilligungsbehörden beziehungsweise an die Zuwendungsgebenden weiterzuleiten. Die baufachliche Prüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen abzuschließen.

- 9.5 Mängel und Änderungen gegenüber den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen und Kostenabweichungen sind in der Stellungnahme festzuhalten. Sie ist jedem Verwendungsnachweis anzufügen. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben, ist der zuwendungsfähige Betrag festzustellen.“

- q) In der Bezeichnung der Nummer 10 werden die Wörter „fachlich zuständigen Landesbauverwaltung (BLB)“ durch die Wörter „zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle“ ersetzt.

- r) Nummer 10.1 wird wie folgt gefasst:

„10.1 Wird die zuständige baufachtechnische Prüfstelle ausnahmsweise bei Baumaßnahmen, bei denen die

vorgesehenen Zuwendungen die Wertgrenze nach VV Nr. 6.2 zu § 44 nicht übersteigen, oder bei Baumaßnahmen nach VV Nr. 6.3 zu § 44 beteiligt, so hat deren Mitwirkung und ihre fachliche Prüfung grundsätzlich vereinfacht zu erfolgen, soweit die Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden – gegebenenfalls in begründeten Einzelfällen – nichts anderes verlangen.“

5. Die Anlage (NBest-Bau) zur Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Absatz werden die Wörter „den BLB als fachlich zuständige Landesbauverwaltung“ durch die Wörter „die zuständige baufachtechnische Prüfstelle“ ersetzt.
 - bb) Der vorletzte Absatz wird wie folgt gefasst:

„Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger aufgrund der Stellung als Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie andere vergaberechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.“
 - b) In Nummer 2.2 wird im zweiten Absatz das Wort „Fördermittelgeber“ durch die Wörter „Zuwendungsgebenden beziehungsweise die Bewilligungsbehörden“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3.2.1 werden im ersten Absatz nach den Wörtern „dem Bauausgabebuch/“ die Wörter „der Beleg- oder“ eingefügt.
 - d) In Nummer 3.2.8 werden die Wörter „von Bauwerken im Hochbau“ durch die Wörter „im Bauwesen“ ersetzt.
6. Die Muster 1 bis 3 zur Anlage (NBest-Bau) zur Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO werden wie folgt gefasst:

Muster 1 zu den NBest-Bau

Prüfvermerk³ über die stichprobenweise baufachliche Prüfung (Verwendung wird freigestellt)

Zuständige baufachtechnische Prüfstelle	Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin
Auskunft erteilt	
Telefon-Nr./E-Mail	

Betreff:

(Baumaßnahme, Ort, Straße)

Laut Anfrage auf Gewährung einer Zuwendung vom beantragt die oder der Zuwendungsempfänger
für die oben genannte Maßnahme einen Zuschuss/ein Darlehen² in Höhe von EUR
mit ... EUR Gesamtkosten

Feststellungen der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle

1. Aufgrund der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenberechnungen wird festgestellt, dass die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck der dient.
2. Folgende bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen liegen vor:
.....
.....
3. Zu den Bauunterlagen bemerke ich im Einzelnen
.....
siehe auch Baufachliche Stellungnahme (Prüfvermerk) der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle vom als Anlage
4. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat die oder der Antragstellende folgende Kosten veranschlagt: EUR
Aufgrund der baufachlichen Prüfung wird hiervon im Sinne von Nummer 7 2.2 EZBau folgender Betrag als angemessen erachtet: EUR
Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben stellt bzw. stellen die Bewilligungsbehörde(n) fest, erforderlichenfalls wird die zuständige baufachtechnische Prüfstelle beteiligt.

..... den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

² Nichtzutreffendes streichen

³ Der Prüfvermerk ist das Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen in baufachlicher Hinsicht nach Nummer 7 EZBau.

Muster 2 zu den NBest-Bau

Verwendungsnachweis

(Ausfertigung von ____)

An zuständige baufachtechnische Prüfstelle	Zuwendungsempfängende/Zuwendungsempfänger
An Bewilligungsbehörde	Bankverbindung
	Auskunft erteilt
	Telefon-Nr./E-Mail

Betreff:

(Baumaßnahme, Ort, Straße/Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid)

Bewilligte Zuwendungen - Zuschüsse (Z) und Darlehen (D)¹

Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	Zuwendungsbetrag (EUR)
.....		Z/D ¹
.....		Z/D
.....		Z/D
.....		
.....		
	Bewilligter Gesamtbetrag
	In Anspruch genommener Betrag

Sachbericht
(Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Abweichungen von den anerkannten Antragsunterlagen, Bauzeitraum und so weiter, gegebenenfalls auf gesondertem Blatt)

Zahlenmäßiger Nachweis

Gesamtausgaben der Fördermaßnahme	EUR
davon Ausgaben für den Teil der Baumaßnahme, Baubjekt/Bauabschnitt, für den die Zuwendung bewilligt worden ist.	EUR

¹ Nichtzutreffendes streichen

Einnahmen				
Art Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenanteil
Bundesmittel	0,00	0,00	0,00	0,00
Landesmittel
.....
.....
Zwischensumme		100		100
In früheren Bauobjekten/Bauabschnitten eingenommene Beträge (Zuwendungen, Leistungen Dritter)	
Insgesamt	

Ausgaben				
Ausgabengliederung ²	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	geförderter Anteil	insgesamt	geförderter Anteil
	EUR	EUR	EUR	EUR
100 Grundstück
200 Herrichten und Erschließen
300 Bauwerk - Baukonstruktionen
400 Bauwerk - Technische Anlagen
500 Außenanlagen
600 Ausstattung und Kunstwerke
700 Baunebenkosten (ohne 710, 760, 779 Anteil der Kosten für Baufeiern)
.....
710 Bauherrenaufgaben
760 Finanzierungskosten
779 Anteil der Kosten für Baufeiern
.....
Summe
In früheren Bauobjekten/Bauabschnitten bereits geleistete Ausgaben
Insgesamt

² Es sind nur die Summen der Kostengruppen, bei Hochbauten nach DIN 276 (in der vom Land eingeführten Fassung) gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides, anzugeben. Dabei ist entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen, gegebenenfalls auf gesondertem Blatt.

Erklärung der oder des Zuwendungsempfängenden

Es wird erklärt, dass:

- die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
- die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen,
- die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt wurden,
- die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und
- die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Zur Nachprüfung stehen die im Verwendungsnachweis genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

....., den,

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige baufachtechnische Prüfstelle

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Auf meine ergänzende Stellungnahme (Nummern 9.4 und 9.5 EZBau) nehme ich Bezug.

....., den,

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen³ Beanstandungen.

....., den,

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

³ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Sachbericht
(Beschreibung des Baufortschritts zum 31. Dezember gemäß Nummer 6.2 ANBest-P)

..... den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Erklärung der oder des Zuwendungsempfangenden
Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid/den Zuwendungsbescheiden² und dem Bauausgabebuch überein

..... den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Erklärung der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde
Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine/die aus der Anlage ersichtlichen² Beanstandungen

..... den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

² Nichtzutreffendes bitte streichen

7. Die VVG zu § 44 LHO werden wie folgt geändert:

a) Nummer 1.3.2 wird wie folgt gefasst:

„1.3.2 Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrundunter-

suchung, Untersuchungen der Bausubstanz, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.“

b) Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (im Weiteren: zuständige baufachtechnische Prüfstelle) als bei Zuwendungsbaumaßnahmen beratende, baufachlich prüfende, baufachlich begleitende und überprüfende Ebene zu beteiligen.“

c) In Nummer 6.2 wird die Angabe „500.000“ durch die Angabe „1.000.000“ ersetzt.

d) Nummer 6.4 wird wie folgt gefasst:

„6.4 Das Verfahren für die Beteiligung der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungsbaumaßnahmen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - EZBau (Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO), für die das für Finanzen zuständige Ministerium zuständig ist.

Wenn nach EZBau zu verfahren ist, sind die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau - Anlage zu den EZBau) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.“

III.

1. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Die Änderung in Abschnitt II. Nummer 1. Buchstabe c gilt für alle Bewilligungen, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt werden.

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vom 5. Januar 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 14. Dezember 2020 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“, die durch die Verbandsversammlung am 9. Dezember 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.:6-0448/17+12#369140/2020).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 5. Januar 2021

Referatsleiter

Im Auftrag

Axel Loger

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbands „Schlaubetal/Oderauen“

Artikel 1 Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“ vom 16. November 2018 (ABl. S. 1250) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Eisenhüttenstadt“ durch das Wort „Ziltendorf“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 4 wird der Verweis „nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 GUVG“ durch den Verweis „nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG“ ersetzt.

3. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe sowie weitere Mitarbeiter des Verbandes an der Verbandsversammlung teilnehmen.“

4. In § 15 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der amtierende Vorstand“ durch das Wort „Vorstandsmitglieder“ ersetzt.

57
58

5. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „des Jahresflächenbeitrages“ durch die Wörter „der differenzierten Beitragssätze“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

6. § 23 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 24 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

8. In § 26 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.“

- b) In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 2“ durch den Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Ziltendorf, 17. Dezember 2020

*Verbandsvorsteher
Klaus Dieter Köhler*

*Verbandsmitglied
Andrea Fronzeck*

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vom 6. Januar 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 14. Dezember 2020 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“, die durch die Verbandsversammlung am 23. November 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/15+19#350964/2020).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 6. Januar 2021

Referatsleiter
Im Auftrag
Axel Loger

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“

Artikel 1 Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ vom 10. September 2018 (ABl. S. 982) wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Nummer 2 wird das Wort „Jahresflächenbeitrages“ durch das Wort „Jahresbeitragssatzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 5 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen/Auszahlungen“ ersetzt.
2. In § 23 wird in der Überschrift und in Absatz 1 und 2 jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen/Auszahlungen“ und jeweils das Wort „Einnahmen“ durch die Wörter „Erträge/Einzahlungen“ ersetzt.
3. In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.

58
59

4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.“
 - b) In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 2“ durch den Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Pritzwalk, den 22. Dezember 2020

Verbandsvorsteher
Hans Lange

Geschäftsführer
Frank Schröder

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vom 6. Januar 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klima-

schutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 14. Dezember 2020 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, die durch die Verbandsversammlung am 3. Dezember 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.:6-0448/8+36#360913/2020).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 6. Januar 2021

*Referatsleiter
Im Auftrag
Axel Loger*

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“

Artikel 1 Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 26. November 2018 (ABl. S. 1593) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Spiegelstrich 10 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Nummer 2, Absatz 7 und Absatz 8 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
„Ungeplante Aufwendungen sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Erträge gedeckt sind. Ungeplante Auszahlungen sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Einzahlungen gedeckt sind.“
 - c) In Absatz 10 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 2“ durch den Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Treuenbrietzen, 17. Dezember 2020

*Verbandsvorsteher
Höhne
Mitglied Verbandsversammlung
Schreinicke*

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**Unfallkasse Brandenburg
Zehnte Änderung der Satzung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 9. Dezember 2020**

Die Satzung der Unfallkasse Brandenburg vom 10. November 1999 (ABL./AAnz.2001 S.4) in der Fassung der Neunten Änderung vom 8. Oktober 2020 (ABL.S.1055) wird in den §§ 3, 4 und 5 der Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Mehrleistung zu einer Verletztenrente erhöht sich für Versicherte mit Anspruch auf eine Rentenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 80 vom Hundert oder mehr, wenn diese infolge des Versicherungsfalles einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können, bis zum Ablauf von fünf Jahren um monatlich das Einfache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Absatz 2 SGB VII. Wiedererkrankungen und Verschlimmerungen begründen keinen Anspruch auf diese Erhöhung.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente werden bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Rentenbeginn für Hinterbliebene, die mit dem Verstorbenen zur Zeit dessen Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind, erhöht

 - a) bei einer Hinterbliebenenrente von 20 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes (für Halbwaisen oder ein zu versorgendes Elternteil) um monatlich vier Zehntel,
 - b) bei einer Hinterbliebenenrente von 30 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes (für Vollwaisen, ein zu versorgendes Elternpaar oder Witwen beziehungsweise Witwer) um monatlich sieben Zehntel,
 - c) bei einer Hinterbliebenenrente von 40 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes für Witwen oder Witwer, solange sie ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen oder für ein Kind sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deswegen nicht hat, weil das 27. Lebensjahr vollendet wurde, für Witwen oder Witwer, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, für Witwen oder Witwer, solange sie teilweise oder voll erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind,um monatlich elf Zehntel des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Absatz 2 SGB VII.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
 - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei späterem Tod wegen der Folgen des Versicherungsfalles verringert sich die Dauer der Zahlung von Mehrleistungen nach Absatz 3 um die Anzahl der Monate, in denen Mehrleistungen zur Rente nach § 4 Absatz 2 gezahlt worden ist.“
3. § 5 wird aufgehoben.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 9. Dezember 2020

*Für die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg
Der Vorsitzende
A. Simat*

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**Zwangsversteigerungssachen****Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. März 2021, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Worin Blatt 54** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Worin, Flur 1, Flurstück 538, Gebäude- und Freifläche, Straße des Friedens 21 A, Größe: 681 m²

Zurzeit ungenutztes, leerstehendes, nicht bewohnbares Wohngrundstück, bebaut mit einer Doppelhaushälfte sowie Lagergebäude und Gartenhaus. Postanschrift: Straße des Friedens 21 A, 15306 Vierlinden OT Worin

Verkehrswert: 50.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.04.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: **3 K 17/20**

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 23. März 2021, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Spreenhagen Blatt 95** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Spreenhagen, Flur 6, Flurstück 109, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Außerhalb der Ortslage, Größe: 6.460 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Spreenhagen, Flur 5, Flurstück 20, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, An der Gemarkung Hartmannsdorf, Größe: 71.284 m²

lfd. Nr. 3 verpachtete Grünlandfläche (ohne Postanschrift)

Verkehrswert: 3.600,00 EUR

lfd. Nr. 4 Waldfläche, überwiegend mit Kiefer bestockt, teilweise verpachtet (ohne Postanschrift)

Verkehrswert: 28.800,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.07.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: **3 K 68/19**

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. März 2021, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Storkow Blatt 2106** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Storkow, Flur 40, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Ernst-Thälmann-Straße 12, Größe: 2.268 m² dreigeschossiges, unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit Nebengebäuden, teilweise eigengenutzt, teilweise leerstehend. Postanschrift: Ernst-Thälmann-Straße 12, 15859 Storkow (Mark).

Verkehrswert: 116.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.03.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: **3 K 8/20**
